**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN** Drucksache **16/XX**

16. Wahlperiode

07.05.2013

**Gesetzentwurf**

der Piraten-Fraktion

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

**A Problem**

In den letzten Tagen ist bekannt geworden, dass zahlreiche Abgeordnete des Bayerischen Landtags Angehörige als Mitarbeiter eingesetzt und aus Geldmitteln zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit bezahlt haben. So hat nach Medienberichten der kürzlich deswegen zurückgetretene CSU-Fraktionsvorsitzende Georg Schmid seine Ehefrau 23 Jahre lang mit Sekretariatsaufgaben betraut und ihr dafür je nach Arbeitsanfall zwischen 3500 und 5500 Euro monatlich bezahlt. Bis zum 1. Dezember 2000 regelte das Bayerische Recht, dass Abgeordnete von ihrer staatlichen Kostenerstattung, die sie zusätzlich zu ihren Diäten bekommen, auch Ehefrauen, Kinder oder Eltern als Mitarbeiter anstellen und bezahlen konnten. Neuverträge waren danach zwar nicht mehr erlaubt. Allerdings wurde die Fortführung von Altverträgen für unbefristet zulässig erklärt. Die Präsidentin des Bayerischen Landtags hat inzwischen eine Liste veröffentlicht, aus der hervorgeht, dass auch nach der Gesetzesänderung 79 Abgeordnete der CSU, SPD, GRÜNEN und FREIEN WÄHLER Verwandte beschäftigt hatten. Darunter waren offenbar auch Verwandte dritten und vierten Grades. Zuletzt profitierten noch 17 der 92 CSU-Abgeordneten von der Altregelung in Bayern.

Nach der geltenden Regelung im Abgeordnetengesetz von Nordrhein-Westfalen ist die Übernahme von Aufwendungen der Abgeordneten, die anlässlich der Beschäftigung von Verwandten dritten und vierten Grades entstehen, zulässig.

**B Lösung**

Eine Bezahlung von Angehörigen als Abgeordnetenmitarbeiter aus Steuermitteln kann den Anschein erwecken, dass verwandtschaftliche Verhältnisse - die sprichwörtliche „Vetternwirtschaft“ - und nicht ausschließlich Qualifikation über die Einstellung und Beschäftigung entscheiden. Diese Problematik besteht nicht nur bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Verschwägerten und bei Verwandten ersten und zweiten Grades, sondern auch bei weiteren Angehörigengruppen. Daher ist die entsprechende Regelung des Abgeordnetengesetzes anzupassen.

**C Alternativen**

Keine

**D Kosten**

Keine

**G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

|  |  |
| --- | --- |
| **Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion**  **Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**  **Artikel 1**  Das **Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)** vom 5. April 2005 (GV. NRW. S.252), zuletzt geän­dert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 96), wird wie folgt geändert:  **§ 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**  Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, Verschwägerten oder Verwandten ersten bis vierten Grades entstehen.  **Artikel 2**  **Inkrafttreten**  Dieses Gesetz tritt am 01.Oktober 2013 in Kraft. | **Auszug aus den geltenden Gesetzes­be­stimmungen**  **Abgeordnetengesetz**  **des Landes Nordrhein-Westfalen**  **- AbgG NRW -**  **§ 6 Absatz 3**  Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 3 731 Euro ab 1. März 2009 und 3 776 Euro ab 1. März 2010, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfügung, der vom Landtag verwaltet wird. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten und zweiten Grades entstehen. Das Präsidium des Landtags erlässt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern, Abschlagsregelungen für künftige Änderungen sowie Regelungen zu Ausbildungsplätzen vorsehen. |

**Begründung**

**Artikel 1**

§ 6 Absatz 3 des Abgeordnetengesetzes NRW regelt die Beschäftigung von Mitarbeitern der Mitglieder des Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit. Abgeordnete haben danach als Teil ihrer Amtsausstattung Anspruch auf Auszahlung einer Mitarbeiterpauschale. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten und zweiten Grades entstehen, nicht übernommen. Um den Anschein des Nepotismus von Mitgliedern des Landtags zu vermeiden, wird der Anwendungsbereich des Satz 2 auf Verwandte dritten und vierten Grades ausgeweitet.

**Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Dr. Joachim Paul

Monika Pieper

und Fraktion